

GR_GERICHTE ZK1 2009 27 vom 21. Februar 2011

GR Gerichte, 2011-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2009_27

FR: GR_GERICHTE ZK1 2009 27 du 21 février 2011

IT: GR_GERICHTE ZK1 2009 27 del 21 febbraio 2011

Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 2

Die güterrechtliche Auseinandersetzung sei nach Gesetz vorzunehmen.

E. 3

Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin gestützt auf Art. 125 ZGB ab Rechtskraft des Scheidungsurteils monatlich im Voraus Fr. 6'000.-- zu bezahlen. Es sei festzustellen, dass dieser Unterhaltsbeitrag auf dem Landesindex der Schweizerischen Konsumentenpreise per Rechtskraft des Scheidungsurteils basiert und jährlich per 1. Januar an den Indexstand vom November des Vorjahres anzupassen ist.

E. 4

In güterrechtlicher Hinsicht wird X. gerichtlich verpflichtet, an Y. eine Ausgleichszahlung von Fr. 845'554.-- auszurichten, welche per Rechtskraft des Scheidungsurteils fällig wird. Im Übrigen sind die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

E. 5

Nachdem die Kinder der Parteien längst erwachsen und wirtschaftlich selbständig sind und zudem keine der Parteien über berufliche Vorsorgegelder verfügt, sind diesbezüglich keine Regelungen zu treffen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht Landquart, bestehend aus: - einer Gerichtsgebühr von Fr. 8'600.00 - einer Schreibgebühr von Fr. 2'033.00 - Barauslagen von Fr. 863.50 - Rg. Gutachten vom 30.09.2008 Fr. 3'319.45 - Rg. Gutachten vom 27.03.2009 Fr. 7'840.80 - Streitwertzuschlag Fr. 50'000.00 Total Fr. 72'656.75 werden zu einem Viertel Y. und zu drei Vierteln X. auferlegt. X. hat Y. ausserdem mit Fr. 22'500.-- (Mehrwertsteuer darin enthalten) ausseramtlich zu entschädigen.

E. 7

Y. macht geltend, es sei der Anrechnungswert, das heisst der Ertragswert gemäss Expertise, angemessen zu erhöhen. Während der Ehe sei Rebland käuflich erworben worden. X. habe für dieses Rebland somit den Verkehrswert bezahlt, der weit über der Belastungsgrenze für landwirtschaftliche Grundstücke liege. a) Gemäss Art. 213 Abs. 1 ZGB kann der Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Diese Umschreibung verweist im Sinne von Art. 4 ZGB auf das Ermessen des Richters. Als

besondere Umstände im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere die Unterhaltsbedürfnisse des überlebenden Ehegatten, der Ankaufspreis des landwirtschaftlichen Gewerbes einschliesslich der Investitionen oder die Vermögensverhältnisse des Ehegatten, dem das landwirtschaftliche Gewerbe gehört. Die besonderen Umstände, die eine Erhöhung des Anrechnungswerts rechtfertigen, können dabei sowohl auf Seiten des Hofeigentümers oder des den Hof übernehmenden Nachkommen als auch auf Seiten des Ehegatten des Hofeigentümers liegen. Auf Seiten des Ehepartners des Hofeigentümers können besondere Umstände selbst dann geltend gemacht werden, wenn das Ertragswertprinzip zwar gerechtfertigt ist, aber um eines gerechten Interessenausgleichs willen eine Erhöhung des Anrechnungswerts trotzdem als angezeigt erscheint (Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band II 1/3/1, Bern 1992, N. 64 ff. zu Art. 212 und 213). b) Y. beruft sich zunächst auf ihre Unterhaltsbedürfnisse. Sie habe keine Altersvorsorge ausser der AHV-Rente (ca. Fr. 2'000.00 pro Monat nach erfolgtem Einkommenssplitting). Sie werde, um den ehelichen Lebensstandard, welcher die

Seite 22 — 37 Vorinstanz auf Fr. 7'800.-- pro Monat festgelegt habe, aufrechterhalten zu können, ihr Vermögen aufbrauchen müssen. Ihr Vermögen werde im Wesentlichen aus der güterrechtlichen Ausgleichszahlung bestehen. Doch auch diese werde nicht ausreichen, um die Unterhaltsbedürfnisse abdecken zu können. Y. verkennt dabei, dass die verfügbaren Mittel mit dem Eintritt in das Rentenalter häufig zurückgehen und der bisher gepflegte Lebensstandard auch bei fortgeführter Ehe sinken würde (vgl. hierzu auch BGE 132 III 593 E. 7.2 S. 595 f.). Der Umstand allein, dass der eheliche Lebensstandard nach Eintritt ins Rentenalter mit der zugesprochenen güterrechtlichen Ausgleichszahlung und der AHV-Rente nicht aufrecht erhalten werden kann, stellt daher noch keinen besonderen Grund dar, der eine Erhöhung des Anrechnungswerts rechtfertigen würde. c) Des Weiteren beruft sich Y. auf den Erwerbspreis für das landwirtschaftliche Grundstück. Der Ankaufspreis liege um ein Vielfaches über dem Ertragswert, den die Vorinstanz bei der Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung ermittelt habe. Es treffe nicht zu, dass dieses Rebland aus Eigengut erworben worden sei und die Finanzierung nicht aus Mitteln der Errungenschaft erfolgt sei. Die Finanzierung sei nur mit Mitteln, die aus dem Betrieb geflossen seien, somit Gewinn, möglich gewesen, also mit Erträgen aus dem Eigengut, welche gemäss Art. 197 Ziff. 4 ZGB Errungenschaft darstellten. Es liege somit auf der Hand, dass der Erwerb dieser Liegenschaften die Errungenschaft vermindert hätte, was nicht zu ihren Lasten gehen könne, weshalb sich auch unter diesem Aspekt eine Aufrechnung rechtfertige. Dieser Auffassung ist jedoch nicht zu folgen. Zwar trifft es zu, dass der Erwerbspreis wie auch Investitionen als besondere Umstände zu berücksichtigen sind, sofern die entsprechenden Mittel der Errungenschaft entnommen worden sind. Unter diesen Umständen führt nämlich die Anrechnung zum Ertragswert regelmässig zu einer wesentlichen Minderung der Errungenschaft, weil mehr geleistet werden musste, als der Ertragswert ausmacht (Hausheer/Aebi-Müller, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, a.a.O., N. 1 zu Art. 197). Im vorliegenden Fall erfolgte die Finanzierung der fraglichen Liegenschaften, wie vorstehend bereits dargelegt wurde, ausschliesslich mittels Hypotheken und nicht mit Mitteln, die aus dem Betrieb flossen. Es trat folglich auch keine Minderung der Errungenschaft ein. Zudem konnte aufgrund der erweiterten Rebanlage auch die Ernte vergrössert werden, was zu höheren Weinvorräten führte. Daran wiederum partizipiert Y., weil der Nettowert der E.-Kellerei dadurch höher veranschlagt wird. Eine Erhöhung des Anrechnungswerts ist demzufolge im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt.

E. 8

Ist der Weinbaubetrieb als Ganzes dem Eigengut von X. zuzuordnen, stellt sich die Frage nach einer allfälligen Ersatzforderung der Errungenschaft für ihrer- seits in den Betrieb investierte Mittel. Y. begründet die Zuordnung des Betriebs zur Errungenschaft - was sinngemäss auch für den Anspruch auf eine Ersatzforde- rung gelten muss - damit, dass der heutige Betrieb mit dem damals vom Vater von X. übernommenen Betrieb nicht mehr vergleichbar sei und dessen Ausbau wie der Ersatz des gesamten Betriebsinventars, der Zukauf von Parzellen, der Aufbau der Weinvorräte, mit den Einkünften des Betriebs, welche gemäss Art. 197 Ziff. 1 und 4 ZGB Errungenschaft darstellen würden, finanziert worden sei. Demgegenüber wird seitens von X. eine solche Ersatzforderung in Abrede gestellt, wobei er sich einerseits auf den fehlenden Nachweis eines nicht konjunkturell bedingten Mehr- werts und andererseits auf die bundesgerichtliche Praxis beruft, welche das Be- stehen einer Ersatzforderung verneint, wenn der geleistete Arbeitseinsatz durch der Errungenschaft zugefallene Bezüge aus dem Unternehmen angemessen ent- schädigt worden ist (vgl. hierzu BGE 131 III 559). a) Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Gegenständen der anderen Vermögensmasse beigetragen und ist ein Mehr- oder Minderwert eingetreten, besteht nach Art. 209 Abs. 3 ZGB eine Ersatzforderung, die dem Anteil des Beitrags entspricht und nach dem Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Ver- äusserung berechnet wird. Sie gehört in die Gütermasse, die den Beitrag geleistet hat. Das Zusammenwirken zweier Gütermassen führt somit nur bei Vorliegen ei- nes Beitragstatbestandes zur Teilhabe an der Wertveränderung. Dies geschieht nach dem Willen des Gesetzgebers durch die Schaffung einer variablen Ersatz- forderung, und nicht durch die proportionale Beteiligung der Gütermassen. Für eine Ersatzforderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut besteht jedoch dann kein Raum, wenn der aus dem eigenen Unternehmen bezogene Lohn mit der Entschädigung der entsprechenden Arbeitsleistung durch einen Dritten ver- gleichbar ist und auch die Wertsteigerung des Unternehmervermögens im Rah- men dessen bleibt, was auf eine entsprechende von einem Dritten gegen Ent- schädigung zu leistende Tätigkeit zurückzuführen wäre (vgl. zum Ganzen BGE 131 III 559 E. 2.3 und 4.2, S. 562 ff. mit weiteren Hinweisen). b) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass eine Wertsteigerung gegenüber dem ursprünglichen, vom Vater von X. übernommenen Weinbaubetrieb eingetre- ten ist. Ebenfalls steht fest, dass diese Wertsteigerung nicht allein konjunkturell bedingt ist, sondern zu einem wesentlichen Teil darauf zurückzuführen ist, dass die erwirtschafteten Erträge, die von Gesetzes wegen in die Errungenschaft fallen,

Seite 24 — 37 teilweise im Geschäftsvermögen belassen wurden. Dies ergibt sich bereits aus den Jahresrechnungen (Weinvorräte) und bedarf keines besonderen Nachweises. Daran vermag auch nicht zu ändern, dass die Ehegatten aus dem Betriebsgewinn ihr Auskommen gehabt hätten und sogar Y. einen Lohn bezogen habe. Kommt hinzu, dass im vorliegenden Fall - anders als in dem von X. herangezogenen BGE 131 III 559 - vorliegend keine rechtliche Verselbständigung des Geschäftsvermö- gens in Form einer juristischen Person gegeben ist. Mit Ausnahme von rein kon- junkturellen Mehrwerten auf dem Geschäftsvermögen (namentlich auf den dazu- gehörigen Liegenschaften), die in jedem Fall dem Eigengut verbleiben, ist eine Wertsteigerung des Betriebs daher zumindest insoweit der Errungenschaft anzu- rechnen, als sie auf zurückbehaltene Gewinne zurückzuführen ist.

Dies gilt vorliegend namentlich für die über mehrere Jahre hinweg aufgebauten und in den Jahresrechnungen jeweils stark unterbewerteten Weinvorräte (vgl. dazu KB 57). Bei diesen handelt es sich unbestreitbar um Produktionserträge, welche zur Errungenschaft gehören und insoweit, als sie im Geschäftsvermögen verblieben sind und nicht geschäftsmässig begründete Rückstellungen (d.h. Substanzerhaltung im weiteren Sinne) darstellen, als Investition der Errungenschaft ins Eigengut zu qualifizieren sind. c) Im vorliegenden Fall erfolgten die Investitionen der Errungenschaft in das Unternehmen kontinuierlich, so dass streng genommen eine Vielzahl von Mehrwertberechnungen mit ständig wechselndem Verhältnis der beteiligten Gütermassen vorgenommen werden müsste. Der Einfachheit halber wird unter den gegebenen Umständen jedoch auf eine stark vereinfachte Berechnungsweise abgestellt, bei der die Gesamtheit der Investitionen aus dem Eigengut, unter Einbezug des darauf angefallenen konjunkturellen Mehrwerts dem Total der nachweislich der Errungenschaft zuzuordnenden Beiträge gegenüber gestellt wird und der Nettowert der Kellerei anschliessend auf die einzelnen Gütermassen verteilt wird. ca) Bei den eingebrachten Liegenschaften (unter Berücksichtigung der Wertsteigerung) ist zunächst Parzelle_ (Torkel) aufzuführen. Diese wurde als Erbvorbezug von X. übernommen und ist daher in ihrer Gesamtheit dem Eigengut anzurechnen. Ebenfalls dem Eigengut zuzuweisen ist die Parzelle_ (K.), welche im Rahmen der partiellen Erbteilung im Jahre 1980 an X. fiel. Im Jahre 1997 erfolgte sodann der Verkauf dieser Parzelle. Als Wert ist der damalige Verkaufspreis von Fr. 910'000.-- abzüglich der darauf lastenden Hypothek von Fr. 29'314.-- (Schuldstand am Übernahmetag gemäss Erbteilungsvertrag vom 8. Oktober 2008) einzusetzen. Des Weiteren ist die Parzelle_ (J.) mit dem Betrag von Fr. 33'348.00 dem Eigengut anzurechnen, da es sich hierbei ebenfalls um einen Erbvorbezug gehan-

Seite 25 — 37 delt hatte (vgl. KB 22). Demgegenüber ist ein Drittel des Bodenwerts der Parzelle H., somit Fr. 17'787.--, der Errungenschaft von X. anzurechnen, weil er diesen im Jahre 1975 durch ein Tauschgeschäft erwerben konnte (vgl. dazu KB 8 und 11). cb) Bezüglich des eingebrachten Betriebsinventars und des eingebrachten Weinlagers ist auf die Angaben im Entwurf des Erbteilungsvertrags (KB 35) abzustellen. Darin wurde das im Jahre 1977 übernommene Betriebsinventar auf Fr. 58'109.-- und die Weinvorräte auf Fr. 68'250.-- veranschlagt. cc) Ebenfalls beim Eigengut von X. zu berücksichtigen ist die Hypothek N. in Höhe von Fr. 350'000.--. Wie bereits ausgeführt wurde, nahm die Mutter von X. unter Verpfändung ihres Miteigentum-Anteils an der Parzelle 361 (Wohnhaus N.) ein Darlehen auf und stellte dieses direkt ihrem Sohn zur Verfügung. Dieser investierte das erhaltene Geld ins Geschäft, weshalb die Schuld auch zunächst unter den Geschäftsschulden aufgeführt wurde. Seit der zugunsten seines Eigenkapitals erfolgten Ausbuchung aus dem Geschäftsvermögen ist diese Schuld daher als zusätzliche Investition seines Eigengutes zu qualifizieren. Im Gegenzug ist die im Privatvermögen deklarierte Schuld ebenfalls seinem Eigengut als derjenigen Gütermasse, mit welcher sie im engsten sachlichen Zusammenhang steht, zuzuweisen. cd) Was die selbst produzierten Vorräte betrifft, so handelt es sich dabei um Erträge des Eigengutes - wozu auch dessen natürliche Früchte, das heisst im vorliegenden Fall die Weinernten gehören - welche von Gesetzes wegen Errungenschaft bilden. Der ermittelte Wert von Fr. 881'391.-- ist daher der Errungenschaft gutzuschreiben. ce) Zusammenfassend ergeben sich somit bezüglich der E.-Kellerei die folgenden Finanzierungsanteile: Finanzierungsanteile Eigengut Errungenschaft Torkel (Erbteilung/Erbvorbezug) CHF 76'400.00 K. (Erbteilung) CHF 910'000.00 abzgl. Hypothek - CHF 29'314.00 J. (Erbvorbezug) CHF 33'348.00 H. (Tausch 1/3) CHF

17'787.00 eingebrachtes Betriebsinventar CHF 58'109.00 eingebrachtes Weinlager CHF 68'250.00 Hypothek N. CHF 350'000.00 selbst produzierte Vorräte CHF 881'391.00 Total CHF 1'466'793.00 CHF 899'178.00 Anteile am Nettowert in % CHF 62% CHF 38%

Seite 26 — 37 Anteile am Nettowert in CHF CHF 260'476.00 CHF 159'678.00 Die Errungenschaft hat somit gegenüber dem Eigengut von X. eine Ersatzforderung in Höhe von Fr. 159'678.--, welche bei der Vorschlagsberechnung zu berücksichtigen sein wird.

E. 9

Nach Art. 215 ZGB steht jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages des andern zu (Abs. 1), wobei diese Forderungen miteinander verrechnet werden (Abs. 2). Vorschlag bildet gemäss Art. 210 Abs. 1 ZGB, was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden gegenüber dem andern Ehegatten und Dritten übrig bleibt. Neben der bereits bewerteten E.-Kellerei sind somit in einem nächsten Schritt die übrigen Vermögenswerte und Schulden der Ehegatten der jeweiligen Gütermasse zuzuordnen und zu bewerten. a) Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Liegenschaft F. nicht der E.-Kellerei und damit dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen. Damit entfällt auch eine Anrechnung zum Ertragswert wie von X. gefordert. Vielmehr ist der Verkehrswert der Liegenschaft massgeblich. Zur Ermittlung des Verkehrswerts von Liegenschaften existieren in der Praxis verschiedene Methoden und Schätzungsverfahren. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang wiederholt ausgeführt, dass sich der Verkehrswert am zuverlässigsten aufgrund der tatsächlich gehandelten Preise für vergleichbare Objekte, mithin der sogenannten Vergleichswertmethode, ermitteln lässt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_304/2007 vom 7. August 2007, E. 4 mit weiteren Hinweisen). Bei der Vergleichswertmethode werden Vor- und Nachteile der zu bewertenden Liegenschaft gegenüber in Bezug auf Grösse, Lage und Beschaffenheit vergleichbaren Liegenschaften erarbeitet. Der gesuchte Verkehrswert wird schliesslich mittels Zu- oder Abschlägen auf den Verkaufspreis der Vergleichsobjekte ermittelt. Oftmals erfolgt bei der Vergleichswertmethode die Verkehrswertermittlung sogar direkt aus der Gleichsetzung mit dem Kaufpreis vergleichbarer Objekte (Das Schweizerische Schätzerhandbuch, Bewertung von Immobilien, Chur 2005, Hrsg. SVGK und SEK/SVIT, N. 1.8 S. 50). Nur wenn überhaupt keine Vergleichspreise vorhanden sind, dürfen sich die Schätzungsbehörden auf die ausschliessliche Anwendung von Methoden beschränken, die - wie die Lageklassenmethode oder die Methode der Rückwärtsrechnung - auf blosse Hypothesen abstellen, auf heute nicht mehr durchwegs geltenden Rentabilitätsüberlegungen beruhen und bei denen das Ergebnis selbst durch kleinere Erhöhungen oder Reduktionen der Ausgangswerte fast beliebig verändert werden kann (BGE 122 I 168 E. 3a S. 173 f. mit weiteren Hinweisen). Dieser in Zusammenhang mit

Seite 27 — 37 der Schätzung von Enteignungsentschädigungen entwickelten Praxis folgt auch die kantonale Verordnung über die amtliche Schätzung (SchV; BR 850.110), welche in Art. 25 grundsätzlich die Bestimmung des Verkehrswertes nach den bei gleichen oder ähnlichen Grundstücken unter normalen Verhältnissen erzielten Verkaufspreisen vorschreibt und in Art. 26 nur für den Fall des Fehlens zuverlässiger Vergleichsmöglichkeiten aus jüngster Zeit ein Vorgehen nach anderen Methoden, namentlich nach der Mischwertmethode, vorsieht. Für die Liegenschaft F. wurde vom kantonalen Schätzungsbezirk 2 am 30. September 2008 ein Schätzungsgutachten erstellt. Gemäss den Ausführungen im Gutachten wurde der Verkehrswert durch die vorstehend

beschriebene Vergleichsmethode ermittelt. In Anwendung dieser Methode, wobei auch die von X. vorgebrachten Einwände (Immisionen, Investitionsbedarf) angemessen berücksichtigt wurden, schätzte der Gutachter den Verkehrswert der Liegenschaft auf Fr. 960'000.--. Wie aus dem Gutachten weiter hervorgeht, wurde der Ertragswert auf Fr. 823'000.-- und der Realwert auf Fr. 1'564'400.-- beziffert. Damit liegt der anhand der Vergleichsmethode ermittelte Verkehrswert erheblich näher beim Ertragswert, so dass auch der bei Geschäftsliegenschaften gegenüber Einfamilienhäusern üblicherweise stärkeren Gewichtung des Ertragswerts Rechnung getragen wurde (vgl. hierzu BGE 125 III 1 E. 5 S. 5 ff.; Urteil des Bundesgerichts 5A_591/2009 vom 22. Oktober 2009). Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Liegenschaft F. gemäss letztmaliger Schätzung der Errungenschaft von X. mit Fr. 960'000.-- anzurechnen ist, erweisen sich somit als korrekt. Im Zusammenhang mit der Liegenschaft F. hat die Vorinstanz sodann das Inventar mit Fr. 30'000.-- berücksichtigt. Diesen Betrag bezeichnete X. noch im vorinstanzlichen Verfahren als zu hoch, er unterliess es jedoch, diesen Einwand zu begründen. Wie sich aus dem Beurteil vom 28. Mai 2008 (S. 18) ergibt, wurde der Inventarwert vom Bezirksgericht Landquart anhand der Buchhaltungsunterlagen der Jahre 2004 bis 2007 (KB 31.34) und unter Berücksichtigung einer moderaten Abschreibung ermittelt. Inwiefern diese Vorgehensweise oder das daraus hervorgegangene Ergebnis beanstandet werden müsste, ist nicht ersichtlich. Der Errungenschaft von X. sind somit für das Inventar der Liegenschaft F. Fr. 30'000.-- anzurechnen. Wie sich aus den Akten ergibt, lasten auf der Liegenschaft F. jedoch Hypothekarschulden in Höhe von Fr. 546'429.--. Ist die Liegenschaft nach dem Gesagten der Errungenschaft von X. anzurechnen, sind die ausgewiesenen und unbestrittenen Hypothekarschulden auf der Seite der Passiven zu berücksichtigen. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden.

Seite 28 — 37 b) Als weitere Position bei den Aktiven ist die Lebensversicherung Police R. im Wert von Fr. 14'075.-- bei der Errungenschaft zu berücksichtigen. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Demgegenüber fällt die in der Steuererklärung 2006 deklarierte Beteiligung an der unverteilter Erbschaft in Höhe von Fr. 163'928.-- ins Eigengut von X., weshalb sie bei der Vorschlagsberechnung nicht zu berücksichtigen ist. Ebenfalls nicht anzurechnen ist - in Abweichung zur vorinstanzlichen Vorschlagsberechnung - die Anzahlung für das Fahrzeug Fahrzeug S. in Höhe von Fr. 10'000.-- (vgl. dazu vorstehend E. 5.dc). c) Die Errungenschaft von X. setzt sich somit nach dem Gesagten wie folgt zusammen: Errungenschaft X. Liegenschaft F. CHF 960'000.00 Lebensversicherung R. CHF 14'075.00 Aktiven/Inventar Restaurant F. CHF 30'000.00 Ersatzforderung Errungenschaft CHF 159'678.00 Hypotheken Liegenschaft F. - CHF 546'429.00 Total Errungenschaft X. CHF 617'324.00 Die Errungenschaft von Y. ist, da unbestritten geblieben, analog der vorinstanzlichen Berechnung auf Fr. 38'477.-- festzusetzen. Der güterrechtliche Anteil von Y. berechnet sich somit folgendermassen: Ausgleichsanspruch Y. Vorschlag X. CHF 617'324.00 Vorschlag Y. CHF 38'477.00 Total CHF 655'801.00 hälftiger Anteil (gerundet) CHF 327'900.00 Verrechnung mit eigenem Vorschlag -CHF 38'477.00 Güterrechtliche Ausgleichszahlung CHF 289'423.00 Der jeder Partei zustehende Anteil an der Errungenschaft beläuft sich somit auf Fr. 327'900.00. Nach Abzug der eigenen Errungenschaft von Y. verbleibt ihr ein Beteiligungsanspruch von Fr. 289'423.--. X. ist somit zu verpflichten, Y. eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 289'423.-- zu leisten.

E. 10

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der güterrechtlichen Auseinander- setzung ist im Folgenden der nacheheliche Unterhalt zu berechnen. Die Vorin- stanz sprach Y. eine befristete Unterhaltsrente von Fr. 2'000.-- pro Monat bis zum Eintritt von X. ins AHV-Alter zu. Y. beantragt im Berufungsverfahren einen lebens-

Seite 29 — 37 länglichen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 6'000.--. Es stehe ausser Frage, dass die Ehe der Parteien lebensprägend gewesen sei und der Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB dem Betrag entspreche, den sie für die Fortführung des ehelichen Lebensstandards benötige. Eine Eigenversorgungskapazität bestehe derzeit nur im Rahmen der von ihr bezogenen AHV-Rente, die sich auf Fr. 2'000.-- pro Monat belaufe. Leistungen aus 2. oder 3. Säule erfolgten nicht, da sie und X. ihr gesam- tes Vermögen beziehungsweise ihr Einkommen in den Betrieb und in die Liegen- schaft F. investiert hätten. Es sei nicht einzusehen, weshalb und inwiefern der ge- bührende Unterhalt nach der Pensionierung von X. tiefer sein soll. Y. habe auch danach dieselben Bedürfnisse. Im Gegenteil, sie werde mit zunehmendem Alter für ihren Unterhalt - namentlich wenn sie noch pflegebedürftig wäre - eher mehr, sicher nicht weniger Mittel benötigen. a) Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufzukommen, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Der nacheheliche Unterhalt soll insbesondere den durch die Ehescheidung verursach- ten Veränderungen Rechnung tragen. Die Bestimmung konkretisiert die Prinzipien des sogenannten "clean break" und der nachehelichen Solidarität: Einerseits hat jeder Ehegatte – soweit immer möglich – für seinen Unterhalt selbst zu sorgen; das nacheheliche Unterhaltsrecht basiert in diesem Sinn auf dem Grundgedanken der Eigenversorgung der Ehegatten. Andererseits ist der eine Ehegatte zur Leistung von Geldbeiträgen an den andern verpflichtet, wenn dieser seine durch die Ehe allenfalls beeinträchtigte wirtschaftliche Selbstständigkeit nicht erreichen kann (vgl. dazu BGE 132 III 598 ff. Erw. 9.1 S. 600; Urteil des Bundesgerichts vom 19. Okto- ber 2007 5C.53/2007 Erw. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Was unter dem ge- bührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge zu ver- stehen ist, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Massgebend beim Entscheid über einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag sind die in Art. 125 Abs. 2 ZGB auf- gezählten Kriterien. So sind die Dauer der Ehe, die von den Parteien während der Ehe vereinbarte Aufgabenteilung, die Lebensstellung während der Ehe, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, Einkommen und Vermögen, Umfang und Dau- er der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder, die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten, der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung anspruchsberechtigter Personen sowie die An- wartschaften aus AHV und beruflicher oder privater Vorsorge, einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen zu berücksichti- gen. Die erwähnten Kriterien sind sowohl für die Beantwortung der Frage, ob ein

Seite 30 — 37 Unterhaltsanspruch besteht als auch zur Bestimmung von dessen Höhe und Dau- er heranzuziehen. Aus dem Gesetzeswortlaut geht hervor, dass die Aufzählung in Art. 125 Abs. 2 ZGB nicht abschliessender Natur ist, aber je nach Sachlage auch nicht alle der genannten Kriterien zu berücksichtigen sind (Thomas Sutter/Dieter Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 76 f. zu Art. 125 ZGB). Die nacheheliche Unterhaltspflicht wird in Art. 125 ZGB offen um- schrieben, so dass das

Gericht entsprechend über einen weiten Ermessensspielraum verfügt (Art. 4 ZGB; BGE 127 III 136, E. 3.a S. 141 = Pra 2001 Nr. 148). b) X. und Y. haben am 21. Juni 1969 geheiratet. Die Trennung erfolgte Ende Februar 2003. Die Ehe der Parteien dauerte mithin über 33 Jahre, wobei daraus drei Kinder hervorgegangen sind, welche heute erwachsen sind. Bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts von Y. ist somit aufgrund der Dauer der Ehe und der während der Ehe praktizierten klassischen Rollenteilung - wie auch die Vorinstanz richtig festgestellt hat - klarerweise von einer lebensprägenden Ehe auszugehen. Ebenfalls steht fest, dass entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters von X. im vorinstanzlichen Verfahren vorliegend nicht von einem Anwendungsfall von Art. 125 Abs. 3 ZGB auszugehen ist. Nach dieser Bestimmung kann der Unterhaltsbeitrag ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre. In den Ziffern 1-3 werden drei Gründe genannt, die es insbesondere rechtfertigen können, den Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise zu verweigern. Die Kann-Vorschrift steht vor dem Hintergrund des Verbots offenen Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 ZGB) und schliesst mit ihrer Formulierung („insbesondere“) andere als die ausdrücklich genannten Gründe nicht aus (vgl. BGE 127 III 65 E. 2 S. 66 f.). Allein der Umstand, dass Y.

vormundschaftliche Massnahmen gegen X. beantragte und die Führung der E.-Kellerei dem Sohn übertragen liess, vermag noch keinen Anwendungsfall von Art. 125 Abs. 3 ZGB zu begründen, zumal dies nachweislich nicht aus reiner Böswilligkeit geschehen ist. Dass Y. nach über 30 Jahre dauernder Ehe trotzdem auf einer Rente beharrt, erscheint daher weder rechtsmissbräuchlich noch unbillig; ein Unterhaltsbeitrag ist im vorliegenden Fall vielmehr aufgrund nachehelicher Solidarität geschuldet. c) Was die Höhe des gebührenden Unterhalts betrifft, so ging die Vorinstanz in Übereinstimmung mit dem Rechtsbegehren von Y. von einem monatlichen Bedarf von rund Fr. 7'800.-- aus (Grundbetrag von Fr. 1'100.--, Wohnkosten von Fr. 2'400.--, Krankenkassen- und sonstige Versicherungsprämien von rund Fr. 600.--, Steuern von Fr. 1'100.-- sowie einem Freibetrag von ca. Fr. 2'600.--). Es kann im Wesentlichen auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden. Eine Anpassung drängt sich einzig bei den Auslagen für Wohnkosten auf. Diese erschei-

Seite 31 — 37 nen in Anbetracht der finanziellen Ausgangslage und des gelebten ehelichen Standards für eine Einzelperson als überhöht und sind daher auf Fr. 1'600.-- zu reduzieren. Y. steht es jedoch frei, den Differenzbetrag zum aktuellen Mietzins aus dem ihr zustehenden Freibetrag zu finanzieren. Der Freibetrag von Fr. 2'600.-- entspricht dabei dem ehelichen Standard, der sich allerdings nicht einfach aus den während der Trennungszeit erzielten durchschnittlichen Gewinnen beziehungsweise Erträgen ergibt, sondern aufgrund der vor der Trennung tatsächlich erfolgten Privatbezüge zu bestimmen ist (vgl. dazu die Jahresrechnungen 2001 und 2002 [KB 50 und 51], aus denen ein Privatverbrauch ohne Steuern und Ausbildungskosten der Kinder in der Grössenordnung von jährlich Fr. 166'000.-- beziehungsweise Fr. 150'000.-- hervorgeht). In diesem Zusammenhang gilt es jedoch - wie bereits ausgeführt wurde - zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Mittel mit dem Eintritt in das Rentenalter häufig zurückgehen und der bisher gepflegte Lebensstandard auch bei fortgeführter Ehe nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte (BGE 132 III 593 E. 7.2 S. 595 f.). Insofern rechtfertigt es sich - da Y. das Rentenalter bereits erreicht hat - den Freibetrag entsprechend anzupassen. Die übrigen Positionen sind unbestritten geblieben und daher unverändert zu übernehmen. Der gebührende Unterhalt beläuft sich somit auf rund Fr. 6'000.-- pro Monat. d) Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist Y. nicht in der Lage, ihren gebührenden Unterhalt selber zu bestreiten. Sie hat im Februar 2007 das ordentliche Pensionsalter erreicht und bezieht ab dem 1. März

2007 eine AHV-Rente in Höhe von aktuell Fr. 2'245.--. Zwar ist sie gemäss eigener Aussagen nach wie vor regelmässig in der E.-Kellerei tätig, dieser Nebenverdienst kann ihr jedoch unter den gegebenen Umständen nicht mehr angerechnet werden, da ihr nach Erreichen des AHV-Alters grundsätzlich nicht mehr zumutbar ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zu berücksichtigen ist indessen, dass sie einen gewissen Zinsertrag auf der güterrechtlichen Ausgleichszahlung erwirtschaften können. Dieser dürfte sich auf rund Fr. 700.-- pro Monat belaufen. Damit bleibt ein Fehlbetrag von rund Fr. 3'000.--. Es ist somit zu prüfen, ob Y. ab sofort ein gewisser Vermögensverzehr zumutbar ist. da) Während Erträge aus dem Vermögen dem Einkommen gleichgestellt sind, braucht die Vermögenssubstanz grundsätzlich nicht angegriffen zu werden (BGE 115 II 309 E. 3a und b). Dies gilt jedenfalls, wenn die Verwertung der Vermögenssubstanz unwirtschaftlich wäre (z.B. Eigenheim, Sicherung eines Notgroschens, Aktien während einer Baisse) oder der Unterhaltspflichtige voll leistungsfähig ist, ohne seinerseits auf seinen Vermögensstamm zurückgreifen zu müssen

Seite 32 — 37 (vgl. Schwenzer FamKomm Scheidung, Bern 2011, N. 22 zu Art. 125 ZGB). Anders verhält es sich unter anderem, wenn das Vermögen zum Verbrauch im Alter geäuft wurde und die Ehegatten dieses Alter erreicht haben (vgl. Gloor/Spycher, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Basel 2006, N. 9 zu Art. 125 ZGB). Sutter/Freiburghaus sprechen sich dafür aus, die Vermögenssituation in jedem Fall zu berücksichtigen. So könne einem Ehegatten trotz schlechter Erwerbsaussichten ein Unterhaltsbeitrag verweigert werden, wenn er über ausserordentliche Vermögensverhältnisse verfüge, welche eine Deckung des gebührenden Unterhalts auch ohne Erwerbstätigkeit ermöglichen würden (Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 35 zu Art. 125 ZGB). db) Y. erhält eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in Höhe von rund Fr. 290'000.--. Eine weitere Altersvorsorge besteht nicht. Ausgehend von der durchschnittlichen Lebenserwartung der heute 68-Jährigen von rund 90 Jahren (vgl. hierzu Stauffer/Schaetzle, Barwerttafeln, Tafel 42) ist offensichtlich, dass ihr nicht zugemutet werden kann, den monatlichen Fehlbetrag von rund Fr. 3'000.-- bereits zum jetzigen Zeitpunkt aus ihrem Vermögen zu begleichen, zumal X. das Pensionsalter noch nicht erreicht hat und mit seinem Betrieb auch weiterhin Gewinne erzielen und damit die Altersvorsorge ausbauen kann. Es erscheint daher als gerechtfertigt, ihn zu verpflichten, für den monatlichen Fehlbetrag von Fr. 3'000.-- aufzukommen. Diese Unterhaltspflicht ist jedoch - wie dies die Vorinstanz auch getan hat - auf die Dauer seiner Erwerbstätigkeit zu befristen. Denn nach der Geschäftsübergabe werden sich beide Parteien nochmals mit einem tieferen Lebensstandard begnügen müssen. X. hat anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung vom 21. Februar 2011 erklärt, er wolle das Geschäft wieder übernehmen und mindestens weitere 10 Jahre führen. Er fühle sich gesundheitlich dazu in der Lage. Unter Berücksichtigung dieser Aussage erscheint es als angemessen, die nacheheliche Unterhaltspflicht bis zum Erreichen des 70. Altersjahrs, somit bis zum 31. Juli 2018, festzusetzen. Y. wird dann das 75. Altersjahr erreicht haben und es ist ihr ab diesem Zeitpunkt zuzumuten, den gesamten Lebensunterhalt aus ihrem Vermögen zu bestreiten. e) Gemäss Art. 126 Abs. 1 ZGB bestimmt das Gericht den Beginn der nachehelichen Beitragspflicht. Ist der Scheidungspunkt in Rechtskraft erwachsen, steht es dem Sachgericht somit im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens frei, hinsichtlich des Beginns der nachehelichen Unterhaltspflicht an den Zeitpunkt der Teilrechtskraft anzuknüpfen (vgl. BGE 128 III 121 f. insb. Erw. 3 S. 122 f.). Der mit vorliegendem Urteil zugesprochene nacheheliche Unterhalt von Fr. 3'000.-- liegt unter dem bis anhin vorsorglich geleisteten

Unterhalt von monatlich Fr. 6'000.--

Seite 33 — 37 gemäss Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Landquart vom 20. Juni 2007. Es erscheint daher angezeigt, den Beginn der nahehelichen Unterhaltspflicht in Ausübung des gemäss Art. 126 ZGB bestehenden Ermessens an die Rechtskraft des vorliegenden Berufungsurteils zu knüpfen.

E. 12

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berufung von X. und diejenige von Y. teilweise gutgeheissen und die Ziffern 2 und 4 des Urteils des Bezirksgerichts Landquart vom 20. Mai 2009 aufgehoben werden. X. wird gerichtlich verpflichtet, an den Unterhalt von Y. mit Wirkung ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils bis zum 31. Juli 2018 einen monatlich im Voraus zahlbaren und jeweils auf den Ersten eines Monats fälligen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. Dieser Unterhaltsbeitrag ist praxisgemäss zu indexieren, und zwar erstmals auf den 1. Januar 2012, weshalb auch die vorinstanzliche Indexklausel (Ziff. 3 des Urteilsdispositivs) von Amtes wegen neu zu fassen ist. In güterrechtlicher Hinsicht wird X. verpflichtet, an Y. eine Ausgleichszahlung von Fr. 289'423.-- auszurichten, welche per Rechtskraft dieses Berufungsurteils fällig wird. Im Übrigen sind die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

E. 13

Die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung wurde von beiden Parteien angefochten. Diese ist somit im Folgenden unter Berücksichtigung des Ausgangs des Berufungsverfahrens zu überprüfen. Des Weiteren sind die Kosten für das vorliegende Berufungsverfahren zu verteilen. a) Nach Art. 122 ZPO wird der in einem zivilrechtlichen Verfahren unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Die unterliegende Partei wird zudem in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden. b) Die Vorinstanz hat die Kosten des Verfahrens von insgesamt Fr. 22'656.75 zuzüglich eines Streitwertzuschlags von Fr. 50'000.--, total somit Fr. 72'656.75, zu 1/4 Y. und zu 3/4 X. auferlegt. Zudem wurde X. verpflichtet, Y. eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 22'500.-- inkl. Mehrwertsteuer zu leisten. Mit der teilweisen Gutheissung der beiden Berufungen wurde X. verpflichtet, Y. einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'000.-- zu bezahlen, die güterrechtliche Aus-

Seite 34 — 37 gleichszahlung an Y. beläuft sich auf Fr. 289'423.--. Es erfolgte somit im Berufungsverfahren eine Reduktion der güterrechtlichen Ausgleichszahlung, aber gleichzeitig auch eine Erhöhung des nahehelichen Unterhalts. Daher rechtfertigt es sich, die vorinstanzlichen Verfahrenskosten den Parteien je zur Hälfte aufzulegen und die ausseramtlichen Kosten wettzuschlagen. Y. verlangt in ihrer Berufung zudem eine Reduktion des vorinstanzlichen Streitwertzuschlags. Die Vorinstanz hat einen Streitwertzuschlag von Fr. 50'000.-- berechnet. Dieser basierte offensichtlich auf einem Streitwert im Güterrechtspunkt von rund Fr. 1'000'000.--, wovon die Parteien selbst gemäss ihren Rechtsschriften und Plädoyers ausgegangen sind. Hinzu kommt der Streitwert des unbefristet eingeklagten nahehelichen Unterhalts von monatlich Fr. 6'000.--. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung und einem Zinsfuss von 1.5%

ergibt dies einen Kapitalwert von rund Fr. 1'440'000.-- (vgl. hierzu Stauffer/Schaetzle, Barwerttafeln, Tafel 48), weshalb der von der Vorinstanz für einen Streitwertzuschlag von Fr. 50'000.-- vorausgesetzte Streitwert von Fr. 2'500'000.-- etwa erreicht gewesen sein dürfte. Beim erhobenen Streitwertzuschlag von Fr. 50'000.-- handelt es sich jedoch um den Höchstbetrag, welcher gemäss Art. 7 Abs. 2 des anwendbaren Kostentarifs im Zivilverfahren gesamthaft für den einzelnen Fall, somit einschliesslich Rechtsmittelverfahren, verlangt werden kann. Da die Vorinstanz im Voraus nicht wissen konnte, ob gegen den Entscheid Berufung eingelegt werden würde, durfte sie diese Höchstpauschale erheben. Hat aber eine zweite Instanz den Fall ebenfalls zu beurteilen, so ist es nach Praxis des Kantonsgerichts (vgl. dazu PKG 1989 Nr. 8 E. 5) nicht gerechtfertigt, wenn der volle Streitwertzuschlag der ersten Instanz verbleibt. In diesen Fällen erscheint eine Aufteilung nach den Grundsätzen von Art. 7 Abs. 1 des Kostentarifs als angemessen, so dass dem Bezirksgericht ein Streitwertzuschlag von Fr. 40'000.-- zu bezahlen ist und dem Kantonsgericht ein solcher von Fr. 10'000.--. Die Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht Landquart belaufen sich damit auf insgesamt Fr. 62'656.75 und sind den Parteien je hälftig zu auferlegen. Die ausseramtlichen Kosten für das vorinstanzliche Verfahren werden wettgeschlagen. Die Ziffer 6 des angefochtenen Urteils ist demzufolge aufzuheben und dem Gesagten entsprechend neu zu fassen. c) Im vorliegenden Berufungsverfahren sind beide Parteien mit ihren jeweiligen Rechtsbegehren nur teilweise durchgedrungen. Während X. hinsichtlich der güterrechtlichen Ausgleichszahlung teilweise obsiegte, wurde dem Antrag von Y. um Erhöhung des nahehelichen Unterhalts teilweise entsprochen. Unter diesen Umständen erscheint es auch im vorliegenden Verfahren angemessen, die Gerichtskosten von Fr. 6'000.-- zuzüglich des bereits erwähnten Streitwertzuschlags

Seite 35 — 37 von Fr. 10'000.--, total somit Fr. 16'000.--, zuzüglich Schreibgebühren den Parteien je zur Hälfte zu auferlegen. Die von X. zu übernehmenden Gerichtskosten werden mit dem ab dem Geschäftskonto geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 15'000.-- verrechnet. Wie in der Verfügung vom 21. Dezember 2009 (ERZ 09 242) festgehalten wurde, haftet dieser Kostenvorschuss für den Y. auferlegten Kostenanteil mit, wobei insoweit, als der Kostenvorschuss für ihren Anteil in Anspruch genommen wird, ein Verrechnungsrecht mit der von X. zu leistenden güterrechtlichen Ausgleichszahlung besteht. Bezüglich der ausseramtlichen Entschädigungen gilt es zu berücksichtigen, dass X. ab Mitte Dezember 2010 nicht mehr anwaltlich vertreten war. Dennoch hat er Anspruch auf gebührenden Auslagenersatz, jedoch ist dieser auf eine angemessene Umtriebsentschädigung, die sich nach den Umständen des ganzen Falles und nach den Grundsätzen der Billigkeit bemisst (in diesem Sinne auch andere Zivilprozessordnungen: Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N 5a/b zu Art. 263 ZPO SG; Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. A. Bern 2000, N 1 zu Art. 66 ZPO BE; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 12 zu § 68 ZPO ZH; § 116 Abs. 3 lit. b ZPO LU) zu beschränken. Im vorliegenden Fall ist sein Anspruch auf Fr. 1'500.-- festzusetzen. Demgegenüber stellt die Rechtsvertreterin von Y. einen Aufwand von insgesamt Fr. 6'474.75 in Rechnung. Bezüglich der Verrechnung dieser Ansprüche ist auf die herrschende Praxis des Kantonsgerichts zu verweisen (vgl. PKG 2007/Nr. 6). Wer - obwohl er in der Hauptsache gleichviel obsiegend und unterliegend ist wie die Gegenpartei - beim Prozessgegner mehr Verfahrensschaden verursacht als er selbst hat, muss eben mehr tragen. Die

Ausgeglichenheit des Verhältnisses von Obsiegen und Unterliegen in der Hauptsache vermag daran nichts zu ändern. Die Frage der Verlegung der Parteikosten und jene der Bestimmung der Höhe der Parteikosten müssen unabhängig voneinander bleiben. Wird bei der Bestimmung der Höhe des Verfahrensschadens festgestellt, dass eine Partei einen bestimmten Verfahrensaufwand betreiben durfte und musste, so kann dies nicht durch die Verlegung der Kosten relativiert werden. Dies führt im vorliegenden Fall zu folgendem Ergebnis: X. hatte einen für diesen Verfahrensabschnitt anrechenbaren Prozessschaden von Fr. 1'500.--, Y. einen solchen von Fr. 6'474.75. Die Verteilung nach dem Verfahrensausgang (hälftiges Obsiegen) mit anschliessender gegenseitiger Verrechnung führt dazu, dass X. Y. mit Fr. 2'487.40 ($\frac{1}{2}$ von Fr. 6'474.75 minus $\frac{1}{2}$ von Fr. 1'500.--) einschliesslich Mehrwertsteuer zu entschädigen hat.

Seite 36 — 37 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.